

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2024/262 «FSK-Klassen» 2024/262

vom 27. Mai 2025

1. Text des Postulats

Am 25. April 2024 reichte Florian Spiegel das Postulat 2024/262 «FSK Klassen» ein, welches vom Landrat am 13. Juni 2024 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Im Kanton Basel-Landschaft werden Schüler und Schülerinnen mit Fremdsprachenhintergrund in FSK-Klassen eingeteilt. Nach einem Jahr werden diese SuS unabhängig vom Sprachniveau weiter in die Regelklassen versetzt. Dies hat einen erheblichen Einfluss auf das Lern- und Klassenniveau wie auch auf den Mehraufwand für die Lehrpersonen. Daher stellt sich die Frage wie sinnvoll eine Sprachniveau unabhängige Einteilung in die Regelklassen ist oder ob diesem Punkt mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Der Regierungsrat wird daher gebeten zu prüfen und zu berichten, ob es eine Möglichkeit darstellt, dass die SuS nach dem Ablauf dieses Jahres einen Einstufungstest ablegen müssen. Gestützt auf das Ergebnis werden die SuS in eine Regelklasse integriert oder in FSK-Klassen verbleiben, in welchen jeweils nach einem Jahr eine neue Beurteilung vorgenommen wird.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Die Angebote der Speziellen Förderung richten sich an Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Sie umfassen die Integrative Spezielle Förderung, die Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler, die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und die Separative Spezielle Förderung.

Neu zugezogene, fremdsprachige Schülerinnen und Schüler haben, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zuzugs ins deutsche Sprachgebiet, Anspruch auf den Besuch eines Förderangebotes für Fremdsprachige (§ 44 Bildungsgesetz [[SGS 640](#)]). Dies erfolgt entweder integrativ in Form von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder separativ in einer Fremdsprachenintegrationsklasse (FSK). Ob eine FSK geführt wird, entscheidet die jeweilige Schulleitung.

2.2. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Schülerinnen und Schüler, die über geringe oder keine Deutschkenntnisse verfügen, können mit DaZ integrativ gefördert und in der Integration unterstützt werden (§ 10 Verordnung Sonderpäda-

gogik [SGS 640.71]). Sie werden in der Regel in die ihrem Jahrgang entsprechende Klasse aufgenommen. Für DaZ steht der Schulleitung ein Lektionen-Pool zur Verfügung. Dieser ist wie folgt bestückt:

Primarstufe

- Für jede Schülerin und jeden Schüler mit Förderbedarf stehen der Schule 0,7 Lektionen DaZ zur Verfügung (§ 15 Abs. 2 Bst. a Verordnung Sonderpädagogik [[SGS 640.71](#)]).

Sekundarstufe I

- Für jede Schülerin und jeden Schüler mit Förderbedarf stehen dem Sekundarschulstandort 0,9 Lektionen DaZ zur Verfügung (§ 15 Abs. 2 Bst. b Verordnung Sonderpädagogik [SGS 640.71]).

DaZ hat zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler in der deutschen Sprache und in ihrem Integrationsprozess entsprechend ihren Fähigkeiten zu fördern, damit sie am Unterricht in der Regelklasse erfolgreich teilnehmen können. DaZ erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team, das sich aus der Klassenlehrperson, weiteren Lehr- und Fachpersonen (Schulische Heilpädagogik, Sozialpädagogik) oder Assistenzpersonen zusammensetzt. So erhält die Schülerin oder der Schüler neben den kommunikativen Basisfertigkeiten auch Unterstützung im Hinblick auf die Sprachkompetenzen, welche für eine erfolgreiche Integration Voraussetzung sind.

Die Lektionendotation DaZ orientiert sich an den schulischen und sprachlichen Vorkenntnissen und dauert in der Regel drei Jahre. Gestützt auf die im Schulprogramm festgelegten Grundangebote entscheiden die Schulleitungen über die Organisation und Durchführung der Angebote der Speziellen Förderung. Sie legen fest, wie die an effektiven Schülerzahlen gebundenen Ressourcen eingesetzt werden, ob und wie lange Einzel-, Gruppen- oder Klassenförderung stattfindet. Nach drei Jahren muss der weiterführende Bedarf an DaZ durch die DaZ-Lehrperson mittels Sprachstandserhebung (z.B. Sprachgewandt) zwingend überprüft werden. Über die Weiterführung des DaZ-Unterrichtes bis maximal fünf Jahre entscheidet die Schulleitung gestützt auf die Ergebnisse der Sprachstandserhebung.

2.3. Fremdsprachenintegrationsklasse (FSK)

Die FSK hat zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse in der deutschen Sprache und in ihrem Integrationsprozess zu fördern und auf den Anschluss in eine Regelklasse vorzubereiten. Eine FSK kann ab sechs Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse gebildet werden. Die Höchstzahl liegt in diesen Klasse bei 13 Schülerinnen und Schüler. Der Besuch einer FSK dauert in der Regel ein Jahr, wobei ein Eintritt jederzeit möglich ist (§ 11 i.V.m. § 8 Verordnung Sonderpädagogik [SGS 640.71] sowie § 11 Abs. 1 Bst. d Bildungsgesetz [SGS 640]). Nach Abschluss der FSK können die betreffenden Schülerinnen und Schüler für drei bis maximal fünf weitere Schuljahre DaZ besuchen. In Absprache mit der Schulleitung, dem Amt für Volksschule (AVS) und einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) kann in begründeten Fällen eine Beschulung in der FSK länger als ein Jahr dauern.

Auf der Sekundarstufe I werden im Schuljahr 2024/25 16 FSK geführt. Da nicht alle Sekundarschulstandorte eine FSK führen, können Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe an anderen Sekundarstandorten beschult werden.

Auf der Primarstufe werden im Schuljahr 2024/25 9 FSK geführt. Die Schulleitungen entscheiden, ob an ihrer Schule eine FSK eingerichtet werden kann bzw. soll. In kleineren Gemeinden ist dies aufgrund der geringen Schülerzahl häufig nicht der Fall. Gibt es in einer Gemeinde keine FSK, kann das Kind allenfalls eine FSK in einer anderen Gemeinde besuchen. In diesem Fall braucht es eine Kostengutsprache des Gemeinderats der Wohngemeinde. Im ersten Zyklus ist es aus pädagogischer Sicht in den meisten Fällen sinnvoller, die Schülerinnen und Schüler integrativ mit DaZ in einer Regelklasse zu fördern.

Die AVS empfiehlt, ältere Schülerinnen und Schüler mit geringer Schulbildung nach Möglichkeit zunächst in einer FSK zu fördern. Dies gibt den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich im neuen Schulsystem einzuleben, die Kultur kennenzulernen und intensiv in der deutschen Sprache gefördert zu werden. Sobald wie möglich sollte eine schrittweise Integration in eine Regelklasse erfolgen, um den fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Kontakt zu deutschsprachigen Mitschülern zu ermöglichen und so ihren Spracherwerb zu beschleunigen.

2.4. Sprachimmersion

Da der Spracherwerb in einer Regelklasse effektiver erfolgt, ist ein längerer Aufenthalt in der FSK nicht vorgesehen. Teilweise finden Integrationen in Regelklassen bereits nach wenigen Wochen statt, insbesondere in den Fächern Sport, Musik und Werken, wo eine Teilintegration in die Regelklasse gezielt angestrebt wird. Studien belegen die Wirksamkeit der Sprachimmersion und zeigen, dass diese Methode das Deutschlernen positiv beeinflusst. Schülerinnen und Schüler hören, lesen und integrieren die deutsche Sprache regelmässig in ihren Alltag, was den natürlichen Spracherwerb fördert, die Integration unterstützt und Sprachbarrieren schneller überwindet.

2.5. Einstufungstest und Lernbericht über Sprachstand und Entwicklungsperspektiven

Sowohl bei Schülerinnen und Schülern der FSK als auch bei Schülerinnen und Schülern, die DaZ besuchen, wird die Entwicklung der Deutschkenntnisse regelmässig überprüft. Einstufungstests für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sind sinnvoll, wenn sie dazu dienen, den individuellen Sprachstand genau zu ermitteln und darauf basierend die passenden Fördermassnahmen zu entwickeln. Mit dem Instrumentarium Sprachgewandt können die Lehrpersonen auf allen Stufen der Volksschule erheben, wie gut Schülerinnen und Schüler die Unterrichtssprache beherrschen. Entsprechend können sie individuelle Fördermassnahmen planen.

Gegen eine generelle Testung spricht ausserdem, dass der Eintritt in die FSK nicht bei allen Schülerinnen und Schülern zum selben Zeitpunkt erfolgt, die Integration teilweise schrittweise verläuft und somit ein einheitlicher Termin für einen Einstufungstest nicht für alle festgelegt werden kann.

Bei FSK Schülerinnen und Schüler, sowie bei Schülerinnen und Schülern mit Beförderungsentcheid gemäss Vo Laufbahn § 23 (SGS 640.21) wird dem Zeugnis jeweils ein Lernbericht zum Sprachstand in der Schulsprache und über die Entwicklungsperspektiven beigelegt.

3. Fazit

Nicht alle neu zugezogenen, fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler besuchen grundsätzlich eine FSK. Es liegt im Ermessen der Schulleitung, welche Förderangebote (FSK, DaZ) fremdsprachige Schülerinnen und Schüler für wie lange besuchen. Den Schulen stehen im Rahmen dessen bereits geeignete Testinstrumente zur Verfügung, um den Sprachstand zu erheben. Zudem zeigt der Lernbericht den Sprachstand in der Schulsprache sowie die Entwicklungsperspektiven der Schülerinnen und Schüler auf.

Durch die Teilintegration der FSK Schülerinnen und Schüler in eine Regelklasse ist das pädagogische Team im regen Austausch und kann individuell die Teilintegration ausbauen. Die Schulleitung stützt sich bei der Zuteilung auf das Fachwissen seiner Lehrpersonen.

Ein längerer Aufenthalt in der FSK wird grundsätzlich nicht angestrebt. Eine Verlängerung ist jedoch im Ausnahmefall in Absprache mit der Schulleitung, dem AVS und aufgrund einer Empfehlung des SPD möglich. Da Sprachimmersion als besonders wirkungsvoll gilt und den natürlichen Spracherwerb fördert, erleichtert sie die Integration und unterstützt Schülerinnen und Schüler dabei, Sprachbarrieren rasch zu überwinden. Studien belegen, dass die Sprachimmersion einen positiven Einfluss auf den Erwerb der deutschen Sprache hat.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2024/262 «FKS Klassen» abzuschreiben.

Liestal, 27. Mai 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich